



Nahverkehrsplan Landkreis Reutlingen

Dietmar Maier
Hartmut Jaißle

Auftaktveranstaltung (Auszug)

19. April 2016

Themen

1 Vorgehensweise

2 Ausblick: Beteiligung und Zeitplan

Bildquelle Deckblatt: Kreismedienzentrum Reutlingen

Funktionen von Nahverkehrsplänen

Gesetzliche Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung	Politische Willensbildung über angestrebte Standards des ÖPNV
Festlegung einzelner planerischer Ziele	Rechtsinstrument zur Berücksichtigung kommunaler Interessen bei Liniengenehmigungen

Bearbeitungstiefe

- Rahmenplan / Steuerungsinstrument: Fortschreibung alle 5 Jahren (hier: 2018-2023+)
- keine Detailplanung: keine Festlegungen zu einzelnen Kursen / konkreten Fahrplänen, Möglichkeit Prüfaufträge hier zu verankern

Vorgehensweise, Arbeitsschritte

Gesetzl. Grundlagen und
Planungsvorgaben

Bestandsaufnahme 2016

Verkehrsnachfrage und
Verkehrsprognose

Zielsetzungen und Qualitätsstandards

Bewertung der Bestandsaufnahme

Vorgehensweise, Arbeitsschritte

Maßnahmenkonzept und Ausblick

Konzept für Linienbündelungen

Beteiligungsverfahren, Anhörung

Beschluss Nahverkehrsplan

Grundsätze zur Festlegung von Rahmenvorgaben (= Qualitäts- und Bedienungsstandards)

Inhalte

- Definition von Achsen, ggf. Linien (Netzhierarchie)

- **Standards im Jedermann-Verkehr** **Standards im Schülerverkehr**

- Bedienungshäufigkeit
- Reisezeit
- Erschließung
- Verknüpfung

- Bedienungshäufigkeit
- Wartezeiten
- Mindestanzahl

Standards im Jedermann- und im Schülerverkehr können sich zum Teil widersprechen (z.B. Taktverkehr versus kurze Wartezeiten), hier werden Prioritäten definiert

- Fahrzeugstandards
- Haltestellenstandards
- Barrierefreiheit
- Tarif

Grundsätze zur Festlegung von Rahmenvorgaben

Barrierefreiheit

Gesetzlicher Auftrag

§ 11 Abs.3 Nr. 5 ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg

Nahverkehrsplan hat "Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr " zu enthalten.

§ 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Pflicht, im Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen "mit dem Ziel zu berücksichtigen, **für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1.1.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen**", soweit nicht:

- Ausnahmen im NVP konkret benannt und begründet werden,
- das Land aus nachweislichen technischen oder ökonomischen Gründen einen abweichenden Zeitpunkt festlegt oder Ausnahmetatbestände regelt.

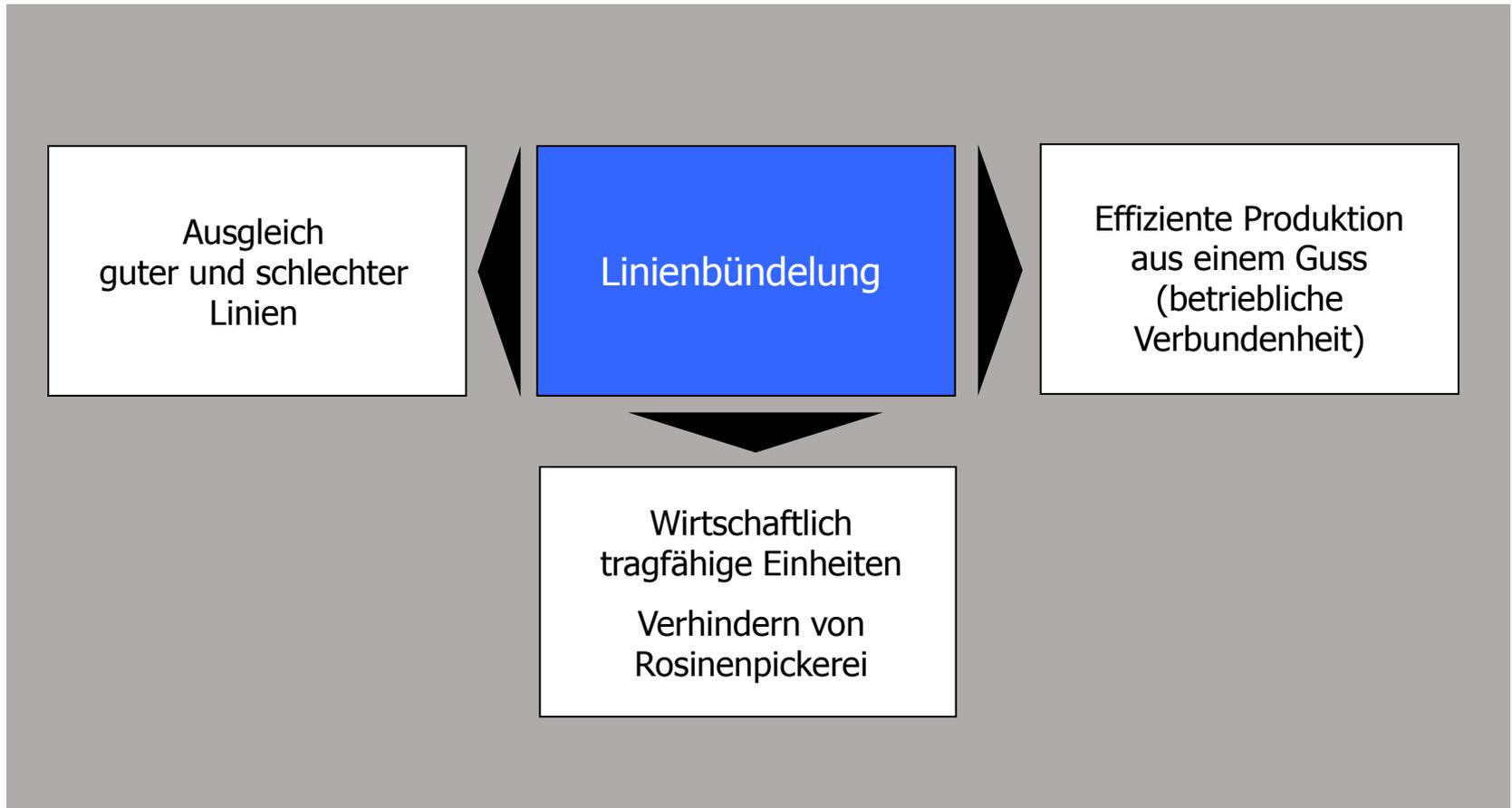
Grundsätze zur Festlegung von Rahmenvorgaben

Barrierefreiheit

Behandlung im Nahverkehrsplan

- Flächendeckende, vollständige Barrierefreiheit bis 2022 so nicht umsetzbar
- Daher: gemeinsame Definition von Prioritäten und Umsetzungsstufen
- Verzahnung von fahrzeug- und von haltestellenbezogenen Maßnahmen
- Zuständigkeit für Haltestellen liegt beim Straßenbaulastträger, i.d.R. den Gemeinden ⇒ Nahverkehrsplan keine bindende Wirkung

Linienbündelung



Ablauf Linienbündelung

Definition von Linienbündeln

Festlegung der Aktivierungszeitpunkte

Beschluss Linienbündelungskonzept

Harmonisierung der Genehmigungs-
laufzeiten bei Neuerteilung

Gebündelte Liniengenehmigung

Themen

1 Vorgehensweise

2 Ausblick: Beteiligung und Zeitplan

Beteiligungsverfahren

- **Im Vorfeld**
schriftliche Abfrage bei Städten, Gemeinden und Verkehrsunternehmen
 - **Nahverkehrsforum**
Auftaktveranstaltung und schriftliche Anhörung aller Akteure
 - kreisangehörige Städte und Gemeinden
 - Vertreter des Kreistags
 - Verkehrsunternehmen und naldo
 - benachbarte Landkreise und Regierungspräsidien
 - Interessengruppen (Menschen mit Behinderung, Senioren, Jugend, Umwelt, Tourismus, Leader, Schulen, Gesundheit, ...)
- Weitere Zusammenarbeit in kleineren Gruppen

Beteiligungsverfahren

- **Arbeitsgruppe Nahverkehrsplan (AG NVP)**
kontinuierliche Projektbegleitung
 - Vertreter des Kreistags und der Städte und Gemeinden
 - frühzeitige Beteiligung und Einbindung der Verkehrsunternehmen
- **Themenspezifische Workshops bzw. Arbeitsgruppen**
 - noch 2016: Barrierefreiheit, ergänzende Mobilität
 - bspw. Änderungen in der Schullandschaft, sonstige Themen
- **Abstimmungsgespräche** bei Städten mit eigenen Stadtverkehren, ggf. sonstige Abstimmungsgespräche

Beteiligungsverfahren

- **Offizielle Anhörung der Akteure**
- **Beschluss durch politische Gremien (AtU, Kreistag)**

2-jähriger Fortschreibungsprozess

- Beschluss angestrebt für das 1. Halbjahr 2018
- Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird die Bevölkerung durch die politischen Vertreter (Gemeinde, Landkreis) und eine Vielzahl von Interessengruppen repräsentiert.